



**BEZIRK**  
APPENZELL

# Marktreglement

des Bezirks Appenzell vom 15. November 2017

mit Revision vom 8. Februar 2023 (Inkrafttreten am 1. September 2023)





# Der Bezirksrat Appenzell

erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001, der dazugehörenden Verordnung vom 4. September 2002 sowie den Bestimmungen des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 und der dazugehörenden Verordnung vom 13. Juni 1989 sowie Art. 13 Ziff. 5 des Reglements des Bezirks Appenzell vom 2. Mai 2004 folgende Marktvorschriften:

## 1. Zuständigkeit

Das Marktwesen untersteht dem Bezirksrat. Dieser wählt einen Marktchef<sup>1</sup> und einen Stellvertreter, die für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich sind. Der Bezirksrat fördert mit entsprechenden Rahmenbedingungen den Erhalt eines attraktiven Marktwesens.

## 2. Märkte

Es werden folgende, ordentliche Märkte durchgeführt:

### **Maimarkt**

am 1. Mittwoch im Monat Mai

### **Chilbimarkt**

am Montag nach dem 22. September (St. Mauritius). Fällt dieser Feiertag auf einen Sonntag, findet der Markt eine Woche später statt.

### **Markt an der Grossviehschau**

am 1. Dienstag im Oktober

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## **Chlausmarkt**

am 1. Mittwoch im Dezember

Weitere Märkte können von dem für das Marktwesen verantwortlichen Bezirksratsmitglied nach Bedarf an Werktagen und an öffentlichen Ruhetagen bewilligt werden.

## **3. Bewilligungspflicht**

Das Aufstellen und der Betrieb von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt im Sinne von Ziff. 2 dieses Reglements bedarf gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 einer Bewilligung bzw. eines Patentes des für das Marktwesen verantwortlichen Bezirksratsmitglieds.

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung bzw. des Patentes

## **4. Teilnahmepflicht**

Bewilligungs- bzw. Patentinhaber sind verpflichtet, am Markt teilzunehmen. Eine Abwesenheit ist nur in begründeten Fällen wie Krankheit, Unfall, dringende familiäre Angelegenheiten etc. gestattet.

## **5. Marktsortiment**

Es darf kein anderes als das in der Bewilligung oder im Patent aufgeführte Warensortiment angeboten werden. Für den Verkauf von zubereiteten Speisen sowie alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken bleibt die Gastgewerbegesetzgebung vorbehalten.

## **6. Markt- und Schaustellungsplätze**

Die Märkte, Schaustellungen und die übrigen damit in Zusammenhang stehenden Verkaufsveranstaltungen finden ausschliesslich auf den im Situationsplan (Anhang A) bezeichneten Flächen statt, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet. Bei privaten Flächen bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers.

In dringenden Fällen können durch den Marktchef Abweichungen von der Zuordnung der Marktplätze verfügt werden. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer bleibt vorbehalten.

Abstellplätze für Wohn- und Materialwagen werden durch die Bezirksverwaltung zugewiesen.

## **7. Dauer der ordentlichen Märkte und Schaustellungen**

### **Maimarkt**

09.00–17.00 Uhr

### **Chilbimarkt**

09.00–17.00 Uhr

### **Markt an der Grossviehschau**

09.00–17.00 Uhr

### **Chlausmarkt**

09.00–17.00 Uhr

### **Schaustellungen**

Die Chilbi beginnt zwei Tage vor dem Chilbimarkt und dauert drei Tage. Die Öffnungszeiten werden durch das für das Marktwesen verantwortliche Bezirksratsmitglied festgelegt. Zeitpunkt und Dauer der übrigen Schaustellungen (Zirkus etc.) werden ebenfalls durch das für das Marktwesen verantwortliche Bezirksratsmitglied festgelegt.

## **8. Bewilligungserteilung**

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung bzw. eines Patentes für die Teilnahme an einem Markt sind mindestens vier Wochen vor dem Markttermin unter Angabe der Verkaufsartikel und unter Beilage der erforderlichen Ausweise schriftlich bei der Bezirksverwaltung Appenzell einzureichen. Gesuche um Erteilung einer Bewilligung bzw. eines Patentes für die Teilnahme als Schausteller an der Chilbi sind bis 30. November des Vorjahres ebenfalls schriftlich an die Bezirksverwaltung zu richten. Der Bewilligungs- bzw. Patentbewerbung sind eine photographische Darstellung der Betriebsanlage und ein Beschrieb beizulegen, aus welchem das Baujahr, die äussersten Masse, der Stromanschlusswert sowie die Anzahl und die Masse der mitgeführten Wohn- und Materialwagen hervorgehen. Zudem ist der Nachweis über den Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung vorzulegen. Während der Bewilligungsdauer muss der Schausteller über eine gültige Reisebewilligung im Sinne der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002 verfügen. Die Bewilligungserteilung ist jeweils auf die Dauer des Marktes oder der Schaustellung beschränkt.

## **9. Gebühren**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a und lit. b des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 können für das Marktpatent pro Tag bis zu Fr. 500.00 und für Schaustellungen pro Tag Fr. 20.00 bis Fr. 500.00 erhoben werden.

Die Detail-Tarife für die Märkte und Schaustellungen sind im Anhang B aufgeführt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

## **10. Aufsicht Märkte und Schaustellungen**

Die Prüfung der Gesuche, die Bewilligungserteilung sowie die Zuweisung der Standplätze erfolgt für die Märkte und die Schaustellungen durch das für das Marktwesen verantwortliche Bezirksratsmitglied. Markt- und ordnungspolizeiliche Funktionen werden durch die Bezirksverwaltung Appenzell ausgeübt.

## **11. Marktstände**

Der Bezirk kann den Marktfahrern bei Bedarf bezirkseigene Marktstände zu den im Anhang B zu diesem Reglement genannten Tarifen zur Verfügung stellen. Soweit von den Marktfahrern gewünscht, kann das Bezirksbauamt zudem das Aufstellen und das Entfernen der bezirkseigenen Marktstände besorgen, wobei die Marktfahrer die entsprechenden Aufwendungen des Bezirksbauamtes vollumfänglich gemäss den im Anhang B zu diesem Reglement genannten Tarifen und Stundenansätzen zu entschädigen haben. Das Aufstellen privater Marktstände und Verkaufswagen wird durch das für das Marktwesen verantwortliche Bezirksratsmitglied bewilligt. Das Vorbauen, Verhängen und Vernageln der bezirkseigenen Marktstände ist nicht erlaubt. Schäden an den bezirkseigenen Marktständen, die durch den Benutzer verursacht werden, sind durch diesen zu bezahlen.

Marktstände sind so zu platzieren, dass der Zugang zu Geschäften und Hauseingängen nicht behindert wird. Anderweitige Platzierungen vor einem Geschäft oder Wohnhaus sind zu dulden. Der Name des Standinhabers muss am Marktstand gut sichtbar angebracht sein.

## **12. Regelung Märkte**

Der Verkauf von Waren auf öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen bedarf der Bewilligung des für das Marktwesen verantwortlichen Bezirksratsmitglieds. Für Verkäufer, die sich ohne Bewilligung auf dem Markt einfänden, besteht kein Anspruch auf Platz- oder Standzuweisung. Die Wegweisung kann verfügt werden.

Bestellte und zugesicherte Standplätze und Marktstände werden bis 10.00 Uhr reserviert und können bei Nichtinanspruchnahme ab diesem Zeitpunkt durch den Marktchef anderweitig vergeben werden. Eine Rückerstattung der Bewilligungsgebühr erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Hierüber entscheidet das für das Marktwesen verantwortliche Bezirksratsmitglied. Ebenfalls keinen Anspruch auf Platzierung haben Marktfahrer, welche die Gebühr bis zum festgelegten Zahlungstermin nicht bezahlt haben. Das Verlassen des Marktstandes vor dem offiziellen Ende des Marktes ist nur in zwingenden Ausnahmefällen und mit der Einwilligung des Marktchefs erlaubt. Bewilligungsinhaber haben den zugewiesenen Standplatz selbst zu benützen.

## **13. Regelung Schaustellungen**

Das Abstellen von Transport- und Wohnwagen auf öffentlichen Parkplätzen ist nur mit Einwilligung der Bezirksverwaltung erlaubt. Eintritts- und Fahrpreise, Spielreglemente und Einsatzpreise sind gut sichtbar anzubringen. Die Änderung der Preise während der Bewilligungsdauer ist nicht erlaubt.

Der Abbau des Betriebes vor dem Ablauf der Bewilligungsdauer ist nur in zwingenden Ausnahmefällen mit Einwilligung des Marktchefs erlaubt.

Die Nichtbefolgung behördlicher Anweisungen, die Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie Verstösse gegen

die guten Sitten und religiösen Gefühle können zudem zum sofortigen und entschädigungslosen Entzug der Bewilligung bzw. des Patentes führen. Schausteller, welche die Gebühr bis zum festgelegten Zahlungstermin nicht bezahlt haben, verlieren den zugewiesenen Standplatz.

Die zugewiesenen Standplätze sind durch die Bewilligungs- bzw. Patentinhaber zu reinigen. Durch Bewilligungs- bzw. Patentinhaber verursachte Schäden an öffentlichem Eigentum werden diesen in Rechnung gestellt.

## **14. Energieversorgung, Abfälle**

Für Wasser- und Stromanschlüsse ist die Energie- und Wasserversorgung Appenzell zuständig. Die Rechnungsstellung erfolgt durch diese separat. Sämtliche Abfälle müssen von den Bewilligungs- bzw. Patentinhabern korrekt entsorgt werden.

## **15. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. am 1. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. März 2007.

Appenzell, 15.11.2017

## **Namens des Bezirksrats Appenzell**

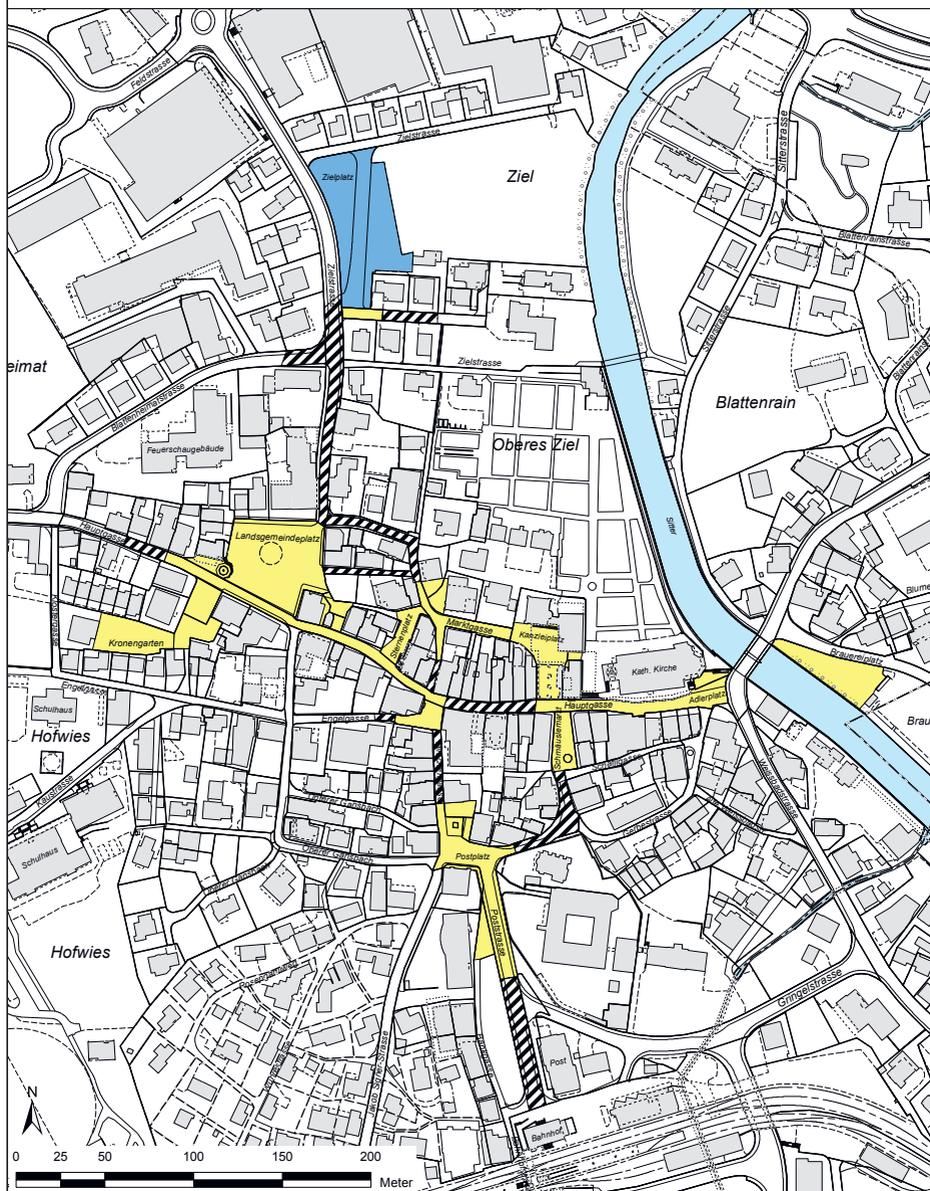
Der regierende Hauptmann: sig. Reto Inauen

Der Bezirkssekretär: sig. Patrik Lenzi

Genehmigt von der Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.  
am 24.10.2017 (Prot. Nr. 1059)

# Anhang A

## Marktrecht Bezik Appenzell



### Legende

 Bereich für Märkte

 Bereich für Schaustellungen

 Reservflächen bei zusätzlichem Bedarf

## Anhang B

zum Marktreglement des Bezirks Appenzell vom 15.11.2017  
Gebühren-Tarif Märkte und Schaustellungen (gemäss Art. 9)

### A. Märkte

Standplatz Fr. 7.00, pro Laufmeter und Tag, mindestens Fr. 20.00  
Standmiete Fr. 30.00, pro Stand und Tag

Zusätzlich aufgestellte bezirksfremde Verkaufsstände oder sonst zusätzlich benutzte Flächen werden zum Standplatz-Mass hinzugezählt und die Gebühr wird für das Gesamtmass erhoben.

### B. Landmaschinen am Chilbimarkt

1 Parzellengrösse	bis 50 m <sup>2</sup>	Fr. 40.00 / Tag
2 Parzellengrössen	51-100 m <sup>2</sup>	Fr. 60.00 / Tag
3 Parzellengrössen	101-150 m <sup>2</sup>	Fr. 70.00 / Tag
4 Parzellengrössen	151-200 m <sup>2</sup>	Fr. 80.00 / Tag

### C. Schaustellungen

Gross-Schaustellungen Fr. 220.00 bis Fr. 500.00 / Tag

Klein-Schaustellungen /

Verkaufswagen Fr. 20.00 bis Fr.220.00 / Tag

### D. Stundenansätze Bezirksbauamt für das Aufstellen und Entfernen der bezirkseigenen Marktstände

Transport	nach Aufwand
Arbeit	Fr. 60.00 / Stunde

